

## Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 17.01.2006 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.01.2006 wurde mit Begründung gemäß § 13 in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.2006 bis 08.05.2006 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.05.2006 in seiner Sitzung am 11.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

gez.

Erding, 30. Mai 2006

Bauernfeind  
Erster Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 30. Mai 2006; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.05.2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez.

Erding, 30. Mai 2006

Bauernfeind  
Erster Bürgermeister

## A Festsetzungen durch Planzeichen



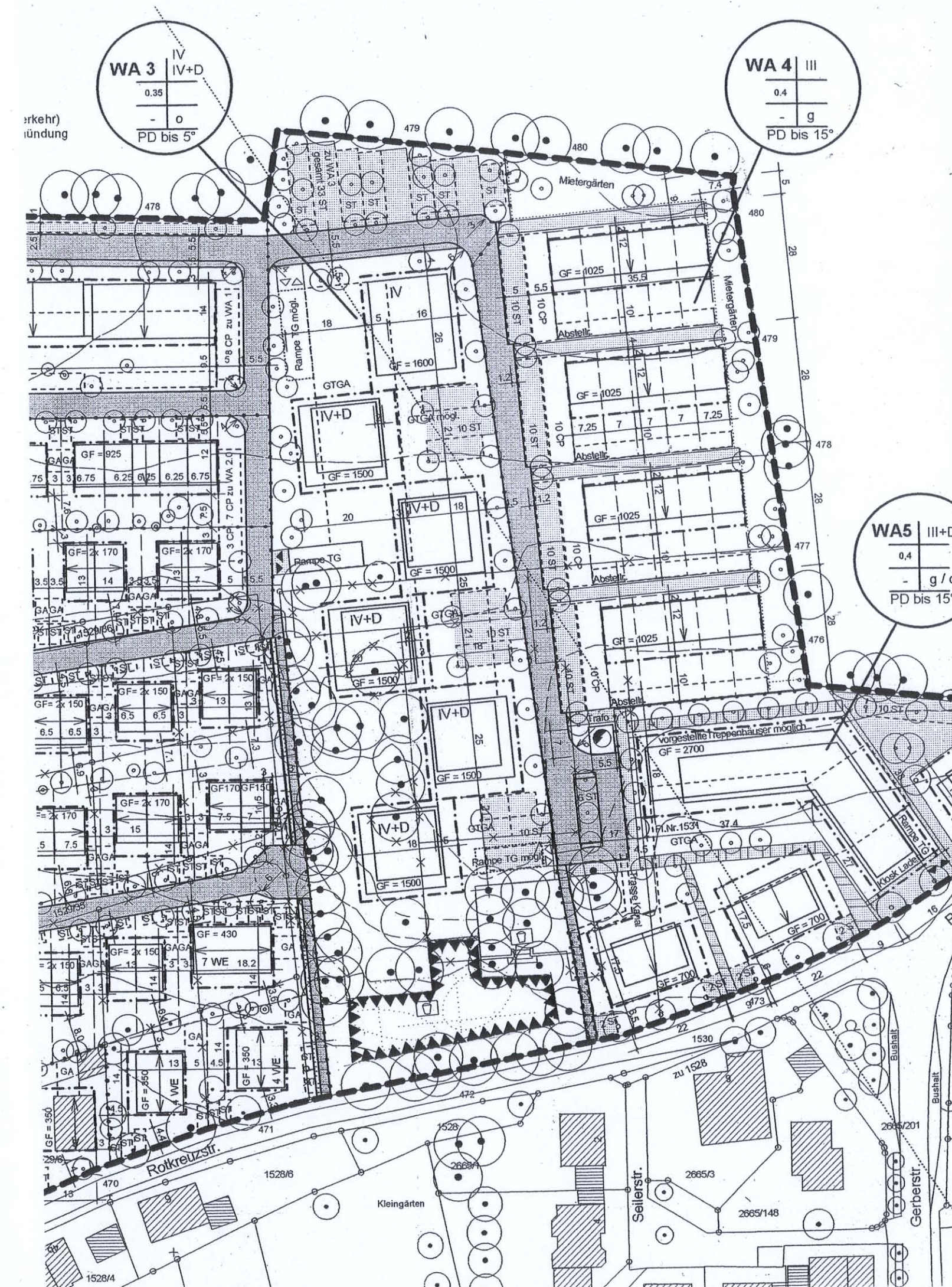
Versickerungsfläche  
Ausmuldung bis max. 1,0m unter der vorhandenen  
Oberfläche möglich

## B Festsetzung durch Text

- Wasserwirtschaft
  - Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt gemäß Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos nach dem Systembereich C. Alle Regenwässer von Haupt- und Nebengebäuden, sowie befestigten und versiegelten Teilflächen müssen auf dem Grundstück versickert werden. (Siehe Gutachten des Ingenieurbüros Kaiser)

Im Bereich des WA 3, WA 4 und WA 5 können die nicht auf dem eigenen Grundstück versickerbaren Oberflächenwässer im Bereich der festgesetzten Versickerungsfläche versickert werden.

- Ver- und Entsorgungsleitungen
  - Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen



Die Stadt Erding erlässt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB –, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diese Bebauungsplanänderung als

## Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 125 ausgenommen die nicht festgesetzten Planzeichen und die nicht geänderten Festsetzungen durch Text.

### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 für das Gebiet nördlich der Rotkreuzstraße

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125:  
Architekturbüro Sternagel – Erding

Planfertiger:  
Stadtplanungsamt Erding

Erding den: 11.05.2006

